§ 1 EINLEITUNG	1
Wichtige gesetzliche Grundlagen des Kommunalrechts:	1
§ 2 VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTSSTELLUNG DER GEMEINDEN	4
A. Überblick	4
I. Bundesrecht (GG)	4
II. Landesrecht (LV)	4
III. Dezentralisation innerhalb der Länder	5
B. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie	7
I. Schutzbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts	9
Institutionelle Rechtssubjektsgarantie	
Institutionelle Rechtsinstitutionsgarantie	
a) Allzuständigkeit (bzw. Universalität)      b) Eigenverantwortlichkeit (bzw. Autonomie)	
Nicht durch die Selbstverwaltungsgarantie gedeckt	
Gleicher Schutzbereich in GG und LV	13
II. Eingriffe	13
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen	14
Eingriffe in den Kernbereich	
Eingriffe in den Randbereich	
IV. Die Selbstverwaltungsgarantie als Leistungsrecht	
V. Die Selbstverwaltungsgarantie als Verpflichtung	
VI. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeindeverbände, Art. 28 II S. 2 GG	
C. Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz der Gemeinde	
Kommunale Normenkontrolle vor dem VerfGH	
II. Kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG	22
D. Grundrechtsberechtigung der Gemeinden?	24
§ 3 DIE GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE IM STAATSAUFBAU	27
A. Verwaltungsorganisation	27
B. Aufgaben der Gemeinden und Landkreise	28
I. Aufgaben der Gemeinde	28
II. Aufgaben der Landkreise	30
C. Gemeindetypen: Gemeinden, Große Kreisstädte, Stadtkreise	31
I. Kreisangehörige Gemeinden	31
II. Stadtkreise (kreisfreie Städte)	32
III. Große Kreisstädte	32
§ 4 DIE STAATSAUFSICHT ÜBER KOMMUNEN	34
A. Einführung	34
B. Rechtsaufsicht	35
I. Rechtsaufsichtsbehörden, § 119 GemO	35
II. Repressive Aufsichtsmittel, §§ 120 - 124, 128 GemO	36
1. Informationsrecht, § 120 GemO	

Beanstandungsrecht, § 121 I GemO	37
b) Verlangen der Rückgängigmachung, § 121 I S. 2 GemO	
3. Anordnungsrecht, § 122 GemO	
4. Ersatzvornahme, § 123 GemO	
a) Rechtliche Voraussetzungen der Ersatzvornahme	
b) Die Ersatzvornahmehandlung	42
c) Kosten der Ersatzvornahme	
5. Bestellung eines Beauftragten, § 124 GemO	
6. Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters, § 128 GemO	
III. Allgemeine Anforderungen an die Rechtsaufsicht	44
IV. Rechtsschutz der Gemeinde gegen repressive Aufsichtsmaßnahmen im Bereich der Rechtsaufsicht	
1. Statthafte Klageart	
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO	
3. Vorverfahren	46
V. Rechtsschutz Dritter gegen repressive Aufsichtsmaßnahmen im Bereich der Rechtsaufsicht	46
VI. Präventive Aufsicht	47
1. Überblick	47
2. Anzeigepflichten	47
3. Vorlagepflichten	
a) Anwendungsbereich	
b) Vollzugsverbot, § 121 II GemO	
Genehmigungsvorbehalte  a) Anwendungsbereich	
,	
h) Verletzing des Genehmiglingserfordernisses	50
b) Verletzung des Genehmigungserfordernisses  c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigungd) Rechtsschutz des Einzelnen	50
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 52
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen	50 52
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 <b>52</b> <b>52</b>
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 52 53
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 52 53 53
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen  C. Fachaufsicht  I. Ausübung und Befugnisse der Fachaufsicht 1. Weisungen 2. Informationsrecht, § 129 II S. 1 i.V.m. § 120 GemO.  II. Durchsetzung der Fachaufsicht, § 129 II S. 2 GemO.	50 52 53 53 54
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 52 53 54 54
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	50 52 53 54 54 55
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen  C. Fachaufsicht  I. Ausübung und Befugnisse der Fachaufsicht 1. Weisungen 2. Informationsrecht, § 129 II S. 1 i.V.m. § 120 GemO  II. Durchsetzung der Fachaufsicht, § 129 II S. 2 GemO  III. Rechtsschutz der Gemeinde gegen Maßnahmen im Bereich der Fachaufsicht 1. Statthafte Klageart	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen  C. Fachaufsicht  I. Ausübung und Befugnisse der Fachaufsicht  1. Weisungen  2. Informationsrecht, § 129 II S. 1 i.V.m. § 120 GemO  II. Durchsetzung der Fachaufsicht, § 129 II S. 2 GemO  III. Rechtsschutz der Gemeinde gegen Maßnahmen im Bereich der Fachaufsicht  1. Statthafte Klageart  2. Klagebefugnis  § 5 HANDELN UND ORGANE DER GEMEINDE  A. Überblick	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen  C. Fachaufsicht  I. Ausübung und Befugnisse der Fachaufsicht 1. Weisungen 2. Informationsrecht, § 129 II S. 1 i.V.m. § 120 GemO.  II. Durchsetzung der Fachaufsicht, § 129 II S. 2 GemO.  III. Rechtsschutz der Gemeinde gegen Maßnahmen im Bereich der Fachaufsicht 1. Statthafte Klageart 2. Klagebefugnis  § 5 HANDELN UND ORGANE DER GEMEINDE  A. Überblick.  B. Der Gemeinderat  I. Zusammensetzung des Gemeinderats II. Rechtsstellung der Gemeinderäte  1. Exkurs: Ehrenamtliche Tätigkeit a) Begriff und Arten	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung d) Rechtsschutz des Einzelnen  C. Fachaufsicht  I. Ausübung und Befugnisse der Fachaufsicht  1. Weisungen  2. Informationsrecht, § 129 II S. 1 i.V.m. § 120 GemO  III. Durchsetzung der Fachaufsicht, § 129 II S. 2 GemO  III. Rechtsschutz der Gemeinde gegen Maßnahmen im Bereich der Fachaufsicht  1. Statthafte Klageart  2. Klagebefugnis  § 5 HANDELN UND ORGANE DER GEMEINDE  A. Überblick  B. Der Gemeinderat  I. Zusammensetzung des Gemeinderats  II. Rechtsstellung der Gemeinderäte  1. Exkurs: Ehrenamtliche Tätigkeit  a) Begriff und Arten  b) Begründung des Ehrenamts  c) Pflichten aus dem Ehrenamt  aa) Verfassungsmäßigkeit des Vertretungsverbots	
c) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	
o) Rechtsschutz der Gemeinde bei Nichterteilung der Genehmigung	

	III. Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinderats	66
	Formelle Rechtmäßigkeit	
	a) Zuständigkeit	
	aa) Verbandszuständigkeit der Gemeindebb) Organzuständigkeit des Gemeinderats	
	b) Verfahrenb)	
	aa) Ordnungsgemäße Einberufung, § 34 I S. 1, S. 7, II GemO	
	bb) Beschlussfähigkeit, § 37 II, III GemO	
	cc) Sitzungszwang, § 37 I S. 1 GemO	
	dd) Öffentlichkeit, § 35 GemO	
	ee) Ordnungsgemäße Sitzungsleitung durch den Bürgermeister, § 36 I GemO  ff) Abstimmungen und Wahlen, § 37 V - VII GemO	
	gg) Beschluss im Wege der Offenlegung im schriftlichen oder elektronischen	
	Verfahren (§ 37 I S. 2 GemO)	79
	hh) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder	70
	im Sitzungsraum (§ 37a GemO)ii) Befangenheit, § 18 GemO	
	Materielle Rechtmäßigkeit	
	IV. Ausschüsse, §§ 39 ff. GemO	
	1. Wesen	
	2. Arten	
	3. Bildung und Aufgabenzuweisung	
	4. Besetzung	
	Abberufung von Ausschussmitgliedern	
	6. Geschäftsgang	
	7. Beschließende Ausschüsse und Gemeinderat	
	a) Zurückverweisung durch den Ausschuss (§ 39 III S. 2 - 4 GemO)      b) Besondere Befugnisse des Gemeinderats gem. § 39 III S. 5 GemO	
	c) Kein "Eintrittsrecht" des Gemeinderats außerhalb von § 39 III S. 5 GemO	
	· · · · ·	
C.	Der Bürgermeister	92
	I. Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters	
	1. Geschäfte der laufenden Verwaltung, § 44 II S. 1 Alt. 1 GemO	92
	2. Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben, § 44 II S. 1 Alt. 3 GemO	93
	3. Weisungsaufgaben, § 44 III GemO	94
	4. Leitung der Gemeindeverwaltung, § 44 I GemO	95
	5. Zuständigkeit des Bürgermeisters bei dringenden Angelegenheiten, § 43 IV GemO	96
	II. Vertretung der Gemeinde, § 42 I S. 2 GemO	97
	III. Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Sitzung des Gemeinderats	
	Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Gemeinderats	
	Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats, § 42 l S. 1 GemO	
	2. Burgermeister als vorsitzender des Gemeinderats, § 42 FG. F Gemo	100
	N/ 1/ II	
	IV. Vollzug von Beschlüssen und Widerspruchsrecht des Bürgermeisters, § 43 I - III GemO	101
	Vollzug der Beschlüsse	101
	Vollzug der Beschlüsse      Widerspruch gegen Beschlüsse	101 101 101
	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters	101 101 101
	Vollzug der Beschlüsse      Widerspruch gegen Beschlüsse	101 101 101
	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters	101 101 101 102
n	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters  1. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO  2. Beigeordnete, § 49 GemO	101 101 101 102 102
D.	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters  1. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO  2. Beigeordnete, § 49 GemO  Weitere Organe der Gemeinde	101 101 102 102 102
D.	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters     Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO     Beigeordnete, § 49 GemO  Weitere Organe der Gemeinde  Beigeordnete, §§ 49 - 51 GemO	101 101 102 102 102 103
D.	1. Vollzug der Beschlüsse  2. Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters  1. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO  2. Beigeordnete, § 49 GemO  Weitere Organe der Gemeinde  I. Beigeordnete, §§ 49 - 51 GemO  II. Ältestenrat, § 33a GemO	101101102102102103103
D.	Vollzug der Beschlüsse     Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters     Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO     Beigeordnete, § 49 GemO  Weitere Organe der Gemeinde  Beigeordnete, §§ 49 - 51 GemO	101101102102102103103
	1. Vollzug der Beschlüsse  2. Widerspruch gegen Beschlüsse  V. Vertretung des Bürgermeisters  1. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats, § 48 GemO  2. Beigeordnete, § 49 GemO  Weitere Organe der Gemeinde  I. Beigeordnete, §§ 49 - 51 GemO  II. Ältestenrat, § 33a GemO	101101102102102103103105

§ 6 KOMMUNALVERFASSUNGSSTREIT	107
A. Einführung und Begriff	107
B. Prüfung des KVS als Klage in der Klausur	108
I. Sachurteilsvoraussetzungen der Klage	108
1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (§ 40 I S. 1 VwGO)	109
a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	109
aa) Fraktionsinterne Streitigkeiten	
bb) Klagen auf Widerruf von Äußerungenb) Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art	
Statthafte Klageart	
a) Klage eigener Art (sui generis)	
b) Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage	
c) Feststellungsklage oder allgemeine Leistungsklage	
aa) Allgemeine Leistungsklage	
bb) Feststellungsklage	
3. Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog)	
Bei der Feststellungsklage: Berechtigtes Interesse	
5. Klagegegner	
6. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO	
7. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	118
II. Begründetheit	119
Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzung und Beschlussfassung des	
Gemeinderats	
a) Beteiligteb) Typische Konstellationen	
c) Minderheitenrechte aus § 34 I S. 3, S. 4 GemO	
aa) Einberufung	
bb) Aufnahme in die Niederschrift	122
d) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, § 36 II GemO	
Streitigkeiten mit dem Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung	
a) Beteiligteb) Typische Konstellationen	
c) Informationsrechte nach § 24 III, IV GemO	
Fraktionsinterne Streitigkeiten	
a) Fraktionszwang	
b) Fraktionsausschluss	
III. Kostenerstattungsanspruch	129
§ 7 BÜRGERSCHAFTLICHE MITWIRKUNG IN DER GEMEINDE	131
A. Einführung	131
B. Formen unverbindlicher Mitwirkung	132
I. Gelegenheit zur Äußerung, § 20 II S. 2 GemO	
II. Einwohnerversammlung, § 20a GemO	
Anberaumung einer Einwohnerversammlung	
Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung	
a) Anforderungen an den Antrag	
b) Verfahren und Rechtsschutz	
III. Einwohnerantrag, § 20b GemO	134
1. Anforderungen an den Antrag	
Verfahren und Rechtsschutz	

C. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	136
I. Bürgerbegehren, § 21 II - IV GemO	137
Formelle Anforderungen	137
Materielle Anforderungen	138
II. Verfahren und Rechtsschutz	139
III. Bürgerentscheid	143
1. Pflicht zur Durchführung des Bürgerentscheids	143
2. Information der Bürger, § 21 V GemO	
3. Zustimmungsquorum	
4. Wirksamkeit des Bürgerentscheids	
Rechtsfolgen des wirksamen Bürgerentscheids	145
§ 8 KOMMUNALE UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN	147
A. Begriffe	147
I. Unternehmen	147
II. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Be	teiligung147
III. Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde, § 102 Gemeinde	O148
IV. Unternehmen in Privatrechtsform, §§ 103 ff. GemO	148
V. Gesetzliche Differenzierung	148
B. Organisationsformen kommunaler Unternehmen	149
I. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	149
1. Regiebetrieb	149
2. Eigenbetrieb	
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
II. Privatrechtliche Organisationsformen	151
C. Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen, § 102 GemO	151
Schrankentrias des § 102 I GemO	
Öffentlicher Zweck	
2. Relationsklausel	
Subsidiaritätsklausel	
II. Fingiert-nichtwirtschaftliche Unternehmen	
III. Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebi	
IV. Rechtsschutz privater Konkurrenten	154
D. Unternehmen in Privatrechtsform	155
§ 9 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN DER GEMEINDE	157
A. Begriff der öffentlichen Einrichtung	157
I. Schaffung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse	157
II. Gemeindlicher Widmungsakt	158
III. Zugänglich für die allgemeine Benutzung	159
IV. Verfügungsmacht der Gemeinde	159
Formelle Privatisierung	
Funktionelle Privatisierung	
3. Materielle Privatisierung	
V. Beispiele öffentlicher Einrichtungen	163

В.	Zu	lassung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen	164
	I.	Zulässigkeit der Klage	164
		Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	164
		a) § 10 II GemO als streitentscheidende Norm	
		b) Problem: Doppeltes Wahlrecht der Gemeinde	
		c) Zweistufentheorie	
		2. Statthafte Klageart	
		3. Klagebefugnis	
		Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	
	II.	Begründetheit der Klage	
		1. Anspruchsgrundlage	
		Formelle Anspruchsvoraussetzungen	
		Materielle Anspruchsvoraussetzungen     Öffentliche Einrichtung	
		a) Öffentliche Einrichtung      b) Berechtigter Personenkreis nach § 10 II - IV GemO	
		aa) Einwohner	
		bb) Gewerbetreibende und Eigentümer von Grundstücken in der Gemeinde (§ 10 III GemO)	171
		cc) Juristische Personen und Personenvereinigungen, § 10 IV GemO	
		c) Ausschluss des Benutzungsanspruchs	
		aa) Widmungszweckbb) Ausschluss aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen	
		cc) Kapazität	
_	Цä	iufiges Klausurproblem: Zulassung politischer Parteien zu kommunalen	
٥.		fentlichen Einrichtungen (Stadthallen)	176
	I.	Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO)	177
	II.	Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)	177
	III.	. Versagungsgründe	177
		1. Kapazitätserschöpfung	178
		2. Fiktive Reservierung	
		Genereller Benutzungsausschluss	179
		4. Gefahr rechtswidrigen Verhaltens	
		5. (Vermeintliche) Verfassungswidrigkeit	
		6. Furcht vor Ausschreitungen und Beschädigung der Einrichtung	
		7. Fehlender Ortsverband	
n	KI-	ausurschema: Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde	
E.		nschluss- und Benutzungszwang	
	I.	Überblick	
		1. Anschlusszwang	
		2. Benutzungszwang	
		3. Haftung	
	II.	Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs	183
		Mögliche Einrichtungen	183
		Regelung durch Satzung	184
		3. Öffentliches Bedürfnis	184
		4. Anschluss- und Benutzungsverpflichtete	185
		5. Verfassungsrechtliche Grenzen des Anschluss- und Benutzungszwangs	
		a) Eingriff in das Eigentum gem. Art. 14 I GG	
		b) Eingriff in Art. 12 I GG eines privaten Anbieters	
		c) Eingriff in Art. 2 I GG beim Verpflichteten	188

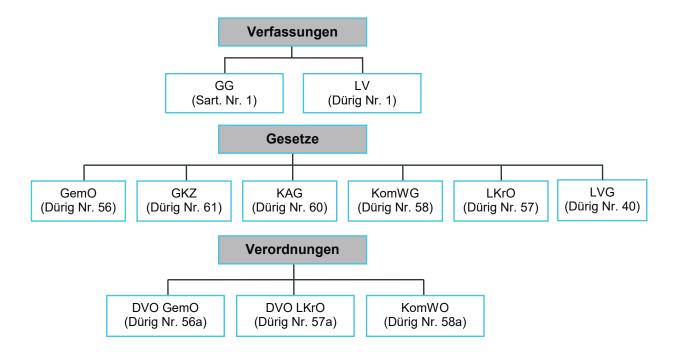
§ 10 RECHTSETZUNG	189
A. Überblick	189
Pflicht zum Erlass bestimmter Satzungen	190
II. Die Hauptsatzung	190
III. Satzungsermächtigungen	
B. Prüfung der Wirksamkeit einer Satzung	
Rechtmäßigkeit der Satzung  1. Ermächtigung	
Formelle Rechtmäßigkeit	
a) Zuständigkeit	
aa) Verbandskompetenz	
bb) Organzuständigkeitb) Verfahren	
aa) Beschlussfassung	
bb) Besondere Verfahrensanforderungen	196
cc) Genehmigungc) Form	
aa) Ausfertigung	
bb) Öffentliche Bekanntmachung	
Materielle Rechtmäßigkeit	200
a) Voraussetzungen der Ermächtigung und Vereinbarkeit mit sonstigen rechtlichen Vorgaben	200
aa) Voraussetzungen der Ermächtigung	
bb) Sonstige rechtliche Vorgaben	
b) Satzungsermessen	
II. Wirksamkeit der Satzung	
Unbeachtlichkeit nach § 4 IV GemO  a) Voraussetzungen der Unbeachtlichkeit	
aa) Erfasste formelle Fehler	
bb) Ablauf eines Jahres	204
cc) Kein Widerspruch des Bürgermeistersdd) Keine Beanstandung der Rechtsaufsicht	
ee) Keine Geltendmachung des Fehlers	
ff) Hinweis bei der Bekanntmachung der Satzung	
b) Die Wirkung der Unbeachtlichkeit nach § 4 IV GemO	
2. §§ 214 ff. BauGB	
III. Prüfungsschema	208
C. Rechtsverordnungen	209
§ 11 VERTIEFEND: KOMMUNALABGABEN	240
A. Überblick	
I. Die Finanz- und Abgabenhoheit	
II. Begriff und Einteilung der Kommunalabgaben	
B. Allgemeines	
Rechtsgrundlagen für einzelne Kommunalabgaben	
II. Abgabensatzungen	
Mindestinhalt aller Abgabensatzungen	
Grundsätze des Abgabenrechts	
III. Verwaltungsverfahren	
IV. Rechtsschutz	
C. Steuern nach dem KAG	216

D	Gebühren	218
	I. Gebührenarten	218
	Gebühren für öffentliche Leistungen	218
	2. Benutzungsgebühren	219
	II. Bemessungsgrundsätze	219
	Kostendeckungsgrundsatz	
	a) Grundsatz	
	b) Erforderliche Prognosec) Ausnahme für Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen	
	Aguivalenzprinzip	
	Weitere Anforderungen	
E	Beiträge für grundstücksbezogene Einrichtungen, § 20 KAG	
	Weitere Kommunalabgaben	
§ 12 K	OMMUNALES HAUSHALTSRECHT	224
§ 13 K	OMMUNALE ZUSAMMENARBEIT	226
A	Überblick	226
В	Zweckverband, § 2 GKZ	227
	I. Bildung	227
	II. Aufgaben	229
	III. Interne Organisation	229
С	Gemeindeverwaltungsverband, § 59 S. 1 HS 1 GemO	230
	I. Bildung	230
	II. Aufgaben	231
	Erfüllungsaufgaben, § 61 IV GemO	
	2. Erledigungsaufgaben, § 61 III GemO	231
	III. Interne Organisation	232
D	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, § 25 GKZ	232
	I. Vereinbarung und Aufgaben	232
	II. Mitwirkung der übrigen Beteiligten	233
E	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, § 59 S. 1 HS 2 GemO	233
	I. Vereinbarung	233
	II. Aufgaben der erfüllenden Gemeinde	234
	III. Mitwirkung der übrigen Comeinden	224

# § 1 EINLEITUNG

Kommunalrecht = Summe diverser Gesetze und Verordnungen Wie viele andere Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts bietet auch das Kommunalrecht ein beinahe unendlich breites Feld juristischer Betätigung (und damit auch theoretisch möglicher Prüfungsaufgaben in Klausur und Examen) mit einer wahren Normenflut (denken Sie etwa an GG, LV, GemO, GKZ, KAG, KomWG, DVO GemO, um nur einige zu nennen).

### Wichtige gesetzliche Grundlagen des Kommunalrechts:



richtige Verortung der Probleme klausurentscheidend

Auf alle Detailprobleme einzugehen, kann aber nicht Aufgabe eines Skripts sein. Auch dem Leser wäre damit wenig gedient. Dieses Skript beschränkt sich daher darauf, die in der Praxis und in der Klausur relevanten Gebiete darzustellen. Dabei wurde besonderer Wert auf die richtige Verortung der Probleme gelegt. In der Klausur reicht es nämlich nicht aus, von einem Problem schon einmal gehört zu haben. Wichtig ist es vielmehr zu wissen, in welchen Konstellationen (wann) und auch im Rahmen welcher Klageart an welcher Stelle im Prüfungsaufbau (wo) dieses Problem auftauchen kann.

Bsp.: Gegenüber einer Kommune ergeht eine aufsichtliche Beanstandung (Einzelheiten dazu unten in § 4 Kommunalaufsicht, Rn. 62 ff.).

Es reicht nicht aus, sich zu merken, dass die VA-Qualität einer solchen Maßnahme streitig ist.

Richtig ist es, zwischen Rechts- und Fachaufsicht zu trennen. Bei der rechtsaufsichtlichen Beanstandung handelt es sich nämlich völlig unstreitig um einen VA. Anders hingegen ist es im Bereich der Fachaufsicht, wo diese Frage höchst umstritten ist. Also sind auch nur hier breitere Ausführungen und eine Entscheidung der Streitfrage angebracht (Frage des "Wann").

Auswirkungen hat die Rechtsnatur einer solchen Maßnahme auf die Frage nach der richtigen Klageart, da nur beim Vorliegen eines VAs eine Anfechtungsklage in Betracht kommt, § 42 I Alt. 1 VwGO (Frage des "Wo").

2

hemmer-Methode: Natürlich gibt es im Kommunalrecht weitere, im Rahmen dieses Skripts nicht behandelte Probleme. Sollte ein solches einmal in einer Klausur auftauchen, dürfen Sie aber davon ausgehen, dass dann auch keine Detailkenntnisse verlangt werden.

Es genügt der saubere Umgang mit dem Gesetzestext (den Sie im Hauptkurs ausgiebig üben). Sollten Sie etwa für die mündliche Prüfung im öffentlichen Recht bei einem "Praktiker" weitere Detailkenntnisse im Kommunalrecht benötigen, empfiehlt es sich sowieso, sich diese anhand von Protokollen vorangegangener Prüfungen unter Heranziehung der einschlägigen Kommentierungen anzueignen.

Aufbau des Skriptes

Dieses Skript weicht von der Darstellung im Rahmen eines Klageschemas, wie sie in den übrigen Skripten dieser Reihe (Hemmer/Wüst, Verwaltungsrecht I - III, Baurecht, Polizeirecht) praktiziert wird, weitgehend ab. Im Gegensatz etwa zur typischen Polizeirechtsklausur (Stichwort: Fortsetzungsfeststellungsklage) zeichnet sich eine "typische" Kommunalrechtsklausur nämlich gerade dadurch aus, dass sie nur in Ausnahmefällen eine reine Kommunalrechtsklausur ist.

Der Regelfall ist eine kombinierte Klausur aus Problemen des Kommunalrechts (häufig Beschlussfassung bzw. Setzung von Ortsrecht) und einem Aufhänger aus einem beliebigen anderen Bereich.

Bsp.: Kombination mit Baurecht (Erlass eines Bebauungsplans), mit Polizeirecht (Erlass einer Polizeiverordnung), aber auch z.B. mit einer Grundrechtsklausur (Überprüfung einer Satzung, deren Inhalt grundrechtlich sensible Bereiche berührt) - diese Aufzählung lässt sich beliebig fortsetzen.

hemmer-Methode: Dies ist das Resultat jahrelanger Klausurerfahrung und Klausurauswertung. Daran ersehen Sie aber auch, dass Sie es sich nicht leisten können, in diesem Gebiet "auf Lücke" zu setzen, da das Kommunalrecht häufiger Klausurgegenstand ist.

Einteilung des Kommunalrechts

In einer groben Einteilung kann das Kommunalrecht in drei verschiedene Gebiete eingeteilt werden: Erstens geht es um die rechtlichen Beziehungen des Verwaltungsträgers Gemeinde zu anderen staatlichen Stellen, insbesondere dem Land Baden-Württemberg, das die Aufsicht über die Gemeinden führt. Dazu gehören die verfassungsrechtliche Rechtsstellung der Gemeinden (§ 2), die Stellung der Gemeinden in der Verwaltungsorganisation (§ 3) und die Aufsicht (§ 4).

Weiterer Teil des Kommunalrechts sind die internen Rechtsbeziehungen innerhalb der Gemeinde zwischen den Organen Bürgermeister und Gemeinderat, die Gegenstand eines Kommunalverfassungsstreits sein können (§§ 5, 6).

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen können als der dritte Teil des Kommunalrechts begriffen werden. Hierzu zählen die öffentlichen Einrichtungen (§ 9), die Rechtsetzung (§ 10) und das Kommunalabgabenrecht (§ 11). Dazwischen finden Sie die Erläuterungen zur bürgerschaftlichen Mitwirkung in der Gemeinde (§ 7) und den kommunalen Unternehmen und Beteiligungen (§ 8).

Darstellung im Skript

Wie Sie bei der Lektüre feststellen werden, folgt die Reihenfolge der Abschnitte in diesem Skript im Wesentlichen dieser Einteilung. Um schematischem Lernen vorzubeugen, sind die Verschränkungen und Überschneidungen zwischen diesen drei Teilen an den entsprechenden Stellen im Text dargestellt. Als Beispiel sei nur das bei den Ratssitzungen einzuhaltende Verfahren genannt:

3

5

Ein unberechtigter Ausschluss eines Ratsmitglieds aus der Sitzung kann einen Kommunalverfassungsstreit zur Folge haben und damit die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gemeinde betreffen. Zugleich kann dies aber auch die Fehlerhaftigkeit eines Ratsbeschlusses begründen mit der Folge, dass etwa eine Satzung rechtswidrig ist.

Sie finden alle relevanten prozessualen Konstellationen in den jeweiligen Abschnitten. Eine Sonderstellung nimmt insoweit die Darstellung zum Kommunalverfassungsstreit (§ 6) ein. Diese ergänzt unmittelbar das vorhergehende Kapitel zu Handeln und Organen der Gemeinde (§ 5).

Lassen Sie sich auch vom Umfang einzelner Kapitel (insbesondere § 5) nicht abschrecken! Sie müssen in einer Klausur nicht alle Probleme auswendig kennen. Nutzen Sie das Skript vielmehr auch als Nachschlagewerk! Denken Sie an den Vorteil, dass dieses Skript in einer Skriptenreihe erscheint. An vielen Stellen wird auf die entsprechenden Darstellungen in den anderen Skripten verwiesen. Dort können Sie dann noch tiefer in die entsprechende Problematik eindringen.

### § 2 VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTSSTELLUNG DER GE-MEINDEN

#### A. Überblick

# I. Bundesrecht (GG)

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, Art. 28 II S. 1 GG

Art. 28 II S. 1 GG gewährleistet den Gemeinden als Gebietskörperschaften das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft i.R.d. Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, vgl. § 1 GemO.

Neben der Gliederung des Staatsaufbaus in Bund und Länder schreibt das GG damit eine zusätzliche Institution vor, die Gemeinden. Wenn allerdings in diesem Zusammenhang von einer "dritten Ebene" gesprochen wird, darf dies nicht missverstanden werden. Denn die Gemeinden sind im Bund-Länder-Verhältnis Teil der staatlichen Organisation der Länder (sog. zweigliedriger Bundesstaatsbegriff).<sup>1</sup>

Gemeindeverbände, Art. 28 II S. 2 GG Art. 28 II S. 2 GG verleiht zudem den Gemeindeverbänden ein Recht auf Selbstverwaltung. Zu den Gemeindeverbänden in diesem Sinne zählen in Baden-Württemberg insbesondere die Landkreise. Ein Landkreis besteht aus mehreren Gemeinden und ist als Gebietskörperschaft ebenso wie die Gemeinde eine Selbstverwaltungskörperschaft. Nähere Bestimmungen über die Gemeinden werden zudem in Art. 28 I S. 2 - 4 GG getroffen.

weitere Vorschriften des GG über die Gemeinden Weitere Regelungen über die Gemeinden enthält das GG in der Finanzverfassung. Gem. Art. 106 V - IX GG stehen den Gemeinden Anteile an bestimmten Steuern zu, und Art. 106 VIII GG sieht den Ausgleich von Sonderbelastungen vor. In Art. 93 I Nr. 4b GG ist zudem die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vorgesehen, die sich jedoch - im Gegensatz zur Individualverfassungsbeschwerde - nur gegen Gesetze richten kann.

#### II. Landesrecht (LV)

Art. 71 bis 76 LV

Die Landesverfassung gewährleistet in Art. 71 I S. 1, 2 LV ebenfalls das Selbstverwaltungsrecht und konkretisiert den Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nähere Regelungen enthalten Art. 72 - 76 LV. Über Art. 28 II S. 1 GG geht Art. 71 I S. 1 LV insoweit hinaus, als auch den Zweckverbänden das Recht auf Selbstverwaltung gewährleistet wird.

hemmer-Methode: Bundesgesetze und andere Akte der Bundesstaatsgewalt sind nur an den Vorschriften des GG zu messen, da das gesamte Bundesrecht im Rang über dem Landesrecht steht. Dagegen müssen Landesgesetze sowohl dem Bundesrecht als auch der LV entsprechen. Ist in der Klausur ein Akt der Landesstaatsgewalt zu prüfen, so können Sie sowohl GG als auch LV anführen, nicht jedoch bei Handeln des Bundes. In der Sache ergibt sich dabei zwischen Art. 28 GG einerseits und Art. 71 LV andererseits keine unterschiedliche Wertung. Das Land Baden-Württemberg ist eine nachkonstitutionelle, künstliche Gründung und nimmt die Wertungen des GG bereits in die Normen der LV auf (vgl. Art. 2 I, 23 I LV).

<sup>1</sup> Jarass/Pieroth, Art. 20 GG, Rn. 17; Brüning, grundlegend BVerfGE 13, 54 (77).

Ennuschat/Ibler/Remmert, § 1 Rn. 96; Engel/Heilshorn, § 22 Rn. 1.

# III. Dezentralisation innerhalb der Länder

Dezentralisation als Reduzierung staatl. Macht

Die Dezentralisation (Aufgabenerfüllung in mittelbarer Staatsverwaltung, d.h. nicht durch staatliche Organe selbst) führt zu einer Reduzierung staatlicher Macht und dient damit der Sicherung staatsbürgerlicher Freiheit. Weitere Vorteile sind Sach- und Bürgernähe sowie Einfachheit und u.U. auch größere Effektivität der Verwaltung.

# Exkurs: Stellung der Gemeinden im Staatsaufbau

horizontale Gewaltenteilung

gemeindl. Tätigkeit: Ausübung exekutiver u. legislativer Gewalt

Die Gemeinden sind unter dem Aspekt der horizontalen Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) primär Träger der vollziehenden, jedoch auch der rechtsetzenden Gewalt (vgl. Art. 71 II LV).

vertikale Gewaltenteilung

mittelbare Staatsverwaltung

Was die vertikale Gewaltenteilung (Bund, Länder) anbelangt, so gehören die Gemeinden zum Organisationsbereich der Länder, genauer gesagt zur mittelbaren Staats- bzw. Landesverwaltung. Jedoch genießen die Gemeinden aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 II S. 1 GG, Art. 71 I, II LV) eine so stark ausgeprägte Sonderstellung im Staatsgefüge, dass man in ihnen gleichzeitig auch eine eigene, "dritte Ebene" neben Bund und Ländern sieht. Man spricht deshalb üblicherweise von einem in Bund, Länder und Gemeinden dreigegliederten Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik. Die Gemeinden sind also auf der einen Seite trotz ihrer Einbindung in die Staatsorganisation nicht nur "verlängerte Arme des Staates", auf der anderen Seite sind sie trotz ihrer Eigenständigkeit keine "Staaten im Staat".

hemmer-Methode: Aus diesen Gründen wird die Bezeichnung als mittelbare Staatsverwaltung auch vereinzelt in der Literatur strikt abgelehnt, da sie der Stellung der Gemeinde außerhalb der eigentlichen Staatsverwaltung nicht hinreichend Rechnung trage. Dennoch ist diese Bezeichnung allgemein üblich und kann daher grundsätzlich ohne Bedenken gebraucht werden. Allerdings erscheint eine klarstellende Erläuterung im obigen Sinne angebracht, um auf der sicheren Seite zu sein.

sog. "Ursprünglichkeit" der Gemeinden

str.: Gemeinde als Träger originärer o. derivativer Gewalt

Diese eigentümliche Stellung findet ihren Ausdruck in der Diskussion darüber, ob die Gemeinden Träger originärer oder derivativer (= vom Staat abgeleiteter) Hoheitsgewalt sind. Ausgangspunkt ist dabei die Bezeichnung der Gemeinden als "ursprüngliche" Gebietskörperschaften in Art. 1 IV GemO.

Die Rechtsprechung folgerte teilweise zunächst aus dem Begriff der Ursprünglichkeit, dass die Eigenschaft der Gemeinden, Gebietskörperschaft zu sein, nicht vom Staat verliehen, sondern nur von ihm anerkannt und bestätigt wird. Später ließ sie dahingestellt sein, "ob die Rechte der Gemeinden aus eigener, ursprünglicher Wurzel gewachsen und nicht vom Staat herzuleiten" sind.

Die Literatur sieht in dem Adjektiv "ursprünglich" überwiegend nur einen Ausdruck dafür, dass die Gemeinden historisch älter sind als der Staat und ihm gegenüber eine stärkere Stellung haben als Landkreise und Bezirke.

Von mittelbarer Staatsverwaltung spricht man, wenn der Staat seine Verwaltungsaufgaben nicht selbst durch eigene Beh\u00f6rden erf\u00fcllt (= unmittelbare Staatsverwaltung), sondern sie rechtlich selbstst\u00e4ndigen Organisationseinheiten zur Erledigung \u00fcbertr\u00e4gt oder \u00fcbertr\u00e4gt oder \u00fcbertr\u00e4gt.

Sie bilden zwar in geographischer, soziologischer und politischer Hinsicht das Fundament des Staates, nicht jedoch auch in rechtlicher. Der Staat leitet seine Hoheitsgewalt nicht von den Gemeinden ab, sondern umgekehrt die Gemeinden die ihre vom Staat.

hemmer-Methode: Auch wenn es sich hier vordergründig um ein rein akademisches Problem handelt, könnte es für Sie durchaus einmal in einer Klausur verwertbar sein. Wenn es nämlich in einer Klausur entscheidend auf die Reichweite der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ankommt, kann in diesem Zusammenhang auch auf die "Ursprünglichkeit" eingegangen und gefragt werden, ob sich hieraus Aussagen über den Gehalt der Selbstverwaltungsgarantie treffen lassen. Dies wird aber letztlich nach beiden Ansichten zu verneinen sein. Deshalb gilt: Klausurtaktik! Wenn Sie meinen, genug Zeit zu haben, um auf diesen - eher historischen - Streit einzugehen, sollten Sie ihn knapp abhandeln, da er letztlich nicht weiterführt, ansonsten im Zweifel weglassen!

#### ⇒ Verhältnis der Kommunen untereinander

Die kommunalen Körperschaften stehen im Verhältnis der Gleichordnung. Auch wenn z.B. Gemeinden, Landkreise und Bezirke gebietsmäßig "ineinandergeschachtelt" sind, bedeutet dies keine rechtliche Über- und Unterordnung. Die einzelnen Kommunen stehen gleichgeordnet nebeneinander.

Streitig ist jedoch das Verhältnis der gemeindlichen Selbstverwaltung zur Selbstverwaltung der Landkreise. Nach einer Auffassung kommt den Landkreisen unter den Gemeindeverbänden (zu diesen gehören neben den Landkreisen noch die Bezirke und die Verwaltungsgemeinschaften, str.) eine Sonderstellung zu. Dies ergebe sich aus Art. 28 I S. 2 GG, wonach auch für die Kreise eine demokratische Struktur vorgegeben sei. Sie stünden insoweit den Gemeinden gleich (sog. einheitliches kommunales Leistungsniveau).

Daraus wird gefolgert, dass auch den Landkreisen ein ihrem Herkommen nach angemessener Wirkungskreis übertragen sein müsse;<sup>4</sup> letztendlich solle damit den Landkreisen wie auch den Gemeinden ein von vornherein festgelegter, unantastbarer Aufgabenbereich garantiert sein.

Darüber hinaus gelte die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung auch im Verhältnis zueinander. Diese sei jeweils in ihrem Kernbereich unantastbar. Im Randbereich sei nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Ausgleich herzustellen.<sup>5</sup>

Nach anderer Auffassung unterscheidet Art. 28 II S. 1 GG nicht zwischen lokalen (Gemeinde-) und regionalörtlichen (Kreis-)Aufgaben. Art. 28 II S. 1 GG lasse mithin die Kreise an seinem Gewährleistungsbereich nicht teilhaben.

Unabhängig von dieser Frage der Aufgabenverteilung sieht aber die ganz h.M. in Art. 28 II GG eine institutionelle Garantie des Landkreises in der derzeit üblichen Form.<sup>6</sup>

h.M.: Art. 28 II GG enthält institutionelle Garantie des Landkreises in derzeit üblicher Form

Vgl. BVerwGE 6, 19 - 29 (23) = jurisbyhemmer.

<sup>5</sup> Vgl. BVerwGE 67, 321 - 324 (324) = jurisbyhemmer.

<sup>6</sup> Vgl. BHKM, 2. Teil, Rn. 52.